

Pr. 134/08

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Medien

---

**Folgeindizierung**  
**Entscheidung Nr. 8195 (V) vom 14.5.2008**  
**bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 79 vom 30.5.2008**

Antragsteller:  
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:  
Arcade Video Deutschland GmbH  
Anschrift unbekannt

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat**  
von Amts wegen am 14.5.2008  
**gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm  
„Torso“  
Arcade Video, München

wird folgeindiziert und  
in Teil A der Liste  
der jugendgefährdenden Medien  
eingetragen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030**  
**Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014**

## S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Torso", Arcade Video, München, wurde mit Entscheidung Nr. 1596 (V) vom 20.6.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 116 vom 28.6.1983, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Der Videofilm ist eine Produktion aus Italien aus dem Jahre 1973, Originaltitel des Films ist „I Corpi presentano tracce di violenza carnale“, Regisseur des Films ist Sergio Martino.

In der seinerzeitigen Indizierungsentscheidung wurde der Inhalt wie folgt beschrieben:

„In einer italienischen Universitätsstadt tötet ein Mörder zwei Studentinnen. Die Studentin Dani glaubt zu wissen, dass der bei den Opfern gefundene Schal des Mörders ihrem Freund Stefano gehörte und verdächtigt ihn. Derweil tötet der Mörder seinen Erpresser, der ihm den Schal verkauft hatte.

Dani und drei Freundinnen, unter ihnen Jane, fahren in ein Landhaus. Dort bringt der Mörder, der ihnen gefolgt ist, sowohl den ihn beobachtenden Dorfbewohner als auch Stefano und Dani und zwei ihrer Freundinnen um. Dass Jane sich im Haus befindet, weiß er nicht. Er zerstückelt die Leichen der Frauen und bringt sie weg. Nachdem er durch Zufall von Jane's Anwesenheit erfahren hat, greift er Jane an, die in ihm einen Professor von der Universität erkennt. Jane wird zuletzt durch das Eingreifen des örtlichen Arztes gerettet, der sich über das Verschwinden der Studentinnen wunderte und zum Landhaus kam, in dem er den Mörder tötet.“

Der Videofilm wurde indiziert, weil er durch die Art der Gewaltdarstellungen in erheblichem Maße verrohend wirkt und zu Gewalttätigkeiten anreizt.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG im **Juni 2008** ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen. Vorliegend ist die Vorsitzende der Bundesprüfstelle zu der Auffassung gelangt, dass der Videofilm auch nach heutigen Maßstäben auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift einer Beteiligten nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## G r ü n d e

Der Videofilm „Torso“ hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben, wird folgeindiziert und in Teil A der Liste eingetragen.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Der Film enthält eine Reihe von Gewalthandlungen, die das Gremium auf Grund der ausführlichen Schilderung der Tötungshandlungen auch aus heutiger Sicht als jugendgefährdend einstuft.

Die Szenen sind in der seinerzeitigen Entscheidung zutreffend wie folgt dargestellt worden:

„So schleicht sich der Mörder zu Anfang des Films an ein studentisches Liebespaar im Auto heran. Der junge Mann steigt aus und verschwindet in der Dunkelheit. Die junge Frau folgt ihm und wird von hinten gepackt. Dann wird sie mit einem Schal erdrosselt. Als sie wahrscheinlich schon tot ist, entblößt der Täter den Busen und sticht mit einem Messer zu. Am nächsten Tag wird die Leiche des jungen Mannes gefunden. Dabei sind jeweils die Körper der Toten – nicht nur kurzfristig – zu sehen.

Die nächste Gewaltszene folgt, als sich Stefano bei einer Prostituierten „vergnügt“. Als sie ihre Meinung über ihn äußert, schlägt er sie und würgt sie, bis sie sich befreien kann.

Nun folgt der nächste Mord an einer Studentin. Diese befindet sich des Nachts allein in einem Sumpfbereich. Eine schattenhafte Gestalt folgt ihr. Sie schreit vor Angst und fällt hin. Kriechend versucht sie zu fliehen. Angst zeigt sich deutlich auf ihrem Gesicht. Der Mörder nimmt wieder seinen Schal und erdrosselt das Mädchen. Dann drückt er ihren Kopf ins Wasser. Schließlich berührt er die nackte Leiche „zärtlich“. Nachdem sich all dies vollzogen hat, nimmt er ein Messer und stößt es in die Augen des toten Mädchens, woraufhin die Frau blutet.

Kurze Zeit später wird der Erpresser getötet. Das Auto, von dem Mörder gesteuert, verfolgt ihn. Der Erpresser läuft weg, steht dann jedoch an einer Wand. Er wird angefahren. Da er noch nicht tot ist, jagt ihn das Auto weiter. Schließlich bleibt er leblos liegen. Einige Zeit später, bereits an dem Ferienort der Mädchen, tötet der Mörder mit einem in der Dunkelheit blitzenden Messer den Dorfbewohner. Das Messer kommt auf diesen zu, dann fällt er tot zu Bo-

den. Die Leiche wird schließlich in einen Brunnen geworfen. Jane findet nunmehr die blutigen Leichen der anderen Mädchen. Sie wird von der blutüberströmten Dani berührt, die im Moment darauf tot zusammenbricht. Dann sieht Jane, die sich versteckt, wie der Mörder die Leichen zur Seite zieht. Eine der Leichen wird zersägt. Der Zuschauer kann gut verfolgen, wie die Säge angesetzt wird und das Geräusch des Sägens hören. Die einzelnen Gliedmaßen werden dann in einen Sack getan. Schließlich verlässt der Mörder mit dem Sack das Haus. Höhepunkt des Films ist die endgültige Abrechnung mit dem Mörder. Seine aufgesetzte psychologische Erklärung für sein Verhalten ist schwer verständlich. Dann greift er Jane an. In diesem Moment kommt der Arzt hinzu, die beiden Männer schlagen und prügeln sich. Der Mörder versucht, mit einem Messer zuzustechen, das ihm jedoch entwunden wird. Die beiden Männer würgen sich auch. Nach einiger Zeit kämpfen sie am Abgrund. Dem Arzt gelingt es, den Mörder hinabzustoßen, der gellend schreiend in die Tiefe fällt.“

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Auf der Internetseite von <http://www.ofdb.de> gibt es eine Reihe von Kritiken zu dem Film. In der Bewertungsskala ist der Film im mittleren bis unteren Stellenwert angesiedelt. Die überwiegende Anzahl der Kritiken bezeichnet ihn als mittelmäßig gelungen oder als spannenden Thriller. In der Gesamtschau spiegeln die Kritiken wieder, dass der Kunstwert des Films in einer mittleren Skala anzusiedeln ist.

Demgegenüber sieht das Gremium auf Grund der zahlreichen visuell verrohend wirkenden Darstellungen, die Belange des Jugendschutzes als vorrangig an, so dass eine Folgeindizierung auszusprechen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist der Videofilm jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus aber nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Er war daher in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundes-

republik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.